Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz

<u>WICHTIG:</u> **Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".**

_____ (Vor-, Nachname)

_____ (Monat / Jahr)

_____ (Pers.-Nr.)

Kalender-tag	Arbeitszeit von	bis	Pause	Sonst. bez. Arbeitszeit	Stunden gesamt
Gesamt:					

_____
(Unterschrift Arbeitnehmer)